

# **Güte- und Prüfbestimmungen für gelochte Bleche**

## **1 Geltungsbereich**

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung von Lochplatten und Coils aus kalt- und warmgewalztem Stahl bis zu einer Zugfestigkeit von 500 N/mm<sup>2</sup>.

## **2 Güte- und Prüfbestimmungen**

### **2.1 Auftrags- und Leistungsanforderungen**

Die Grundlage der Gütesicherung bildet die DIN 24041. Lochungen, die nicht in der DIN 24041 aufgeführt sind, können ebenfalls mit dem Gütezeichen versehen werden, wenn die Grundsätze dieser Güte- und Prüfbestimmungen eingehalten sind. Die Bezeichnungen der UVV in 2.8 werden entsprechend den neueren Bezeichnungen angepasst. Die gütegesicherte Herstellung von gelochten Blechen erfolgt gemäß der Grenzabmaße und Toleranzen laut Anhang 1 zu diesen Güte- und Prüfbestimmungen.

Zusätzlich gelten für gelochte Platten und Coils die Anforderungen an güteüberwachte Lochbleche gemäß Anhang 2.

### **2.2 Anforderung an das Unternehmen**

Das Unternehmen hat durch eine entsprechende Betriebsorganisation nachzuweisen, dass die Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt werden. Das System der Betriebsorganisation muss qualitätsrelevanten Anforderungen in nachfolgenden Bereichen gerecht werden. Ein leitender Mitarbeiter mit der Qualifikation eines Industriemeisters, Ingenieurs oder ähnlichem Qualifikationsniveau muss beschäftigt sein.

### **2.3 Mitarbeiterqualifikation**

Für die Ausführung und Überwachung der gütegesicherten Leistungen entsprechend den Auftrags- und Leistungsanforderungen gemäß Abschnitt 2.1 ist geeignetes Personal einzusetzen, das über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Durch Schulungsmaßnahmen und Unterweisungen sind die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Verantwortungsbereich des Personals zu dokumentieren. Die Nachweise über durchgeführte Schulungsmaßnahmen und Unterweisungen sind auf Verlangen im Rahmen der Fremdüberwachung vorzulegen.

### **2.4 Beschaffung und Bereitstellung von Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen**

Die Gütezeichenbenutzer haben sicherzustellen, dass alle Betriebsmittel (Pressen, Maschinen, Werkzeuge etc.) und Arbeitsstoffe (Öle, Entfettungsmittel etc.) für eine ordnungsgemäße Herstellung die gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit erfüllen. Dies gilt sowohl für die Anwendung, Wartung, Lagerung, die Verpackung, den Transport und die Entsorgung.

## **2.5 Bereitstellung von Werkzeugen**

Da geeignete Werkzeuge von besonderer Bedeutung für eine gütegesicherte Herstellung von Lochblechen sind, muss jeder Gütezeichenbenutzer über einen von ihm überwachten Werkzeugbau verfügen. Ersatzweise können auch Werkzeuge eines anderen Gütezeichenbenutzers verwendet werden.

## **2.6 Arbeitsumgebung**

Die Arbeitsumgebung der Mitarbeiter des Gütezeichenbenutzers ist so zu gestalten und aufrechtzuhalten, dass Gesundheitsschäden aufgrund der Arbeitsumgebung vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Belastungen durch Lärm, der im Rahmen der produktionstechnischen Gegebenheiten auf das notwendige Maß zu begrenzen ist.

## **2.7 Gütesichernde Maßnahmen**

Der Gütezeichenbenutzer verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Eigenüberwachung seiner gütegesicherten Dienstleistungen. Sie ist durch geeignete Aufzeichnungen laufend zu dokumentieren.

## **2.8 Anforderungen an die Arbeitssicherheit**

Zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Arbeitssicherheit müssen die nachfolgend aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung beim Gütezeichenbenutzer vorliegen:

- BGV A1 „Grundsätze der Prävention“,
- BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte“,
- BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“,
- BGV A6 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“,
- Gefahrstoffverordnung,
- Arbeitsschutzgesetz,
- Betriebssicherheits-VO,
- Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien,
- Betriebsanweisungen für Arbeitsstoffe entsprechend der Gefahrstoffverordnung,
- weitere Vorschriften entsprechend der vorliegenden Gefährdung,
- Sicherheitsdatenblätter der Arbeitsstoffe,
- Bedienungsanleitungen der Hersteller von Arbeitsstoffen und Betriebsmitteln,
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG).

## **3 Güteüberwachung**

### **3.1 Erteilung des Gütezeichens (Erstprüfung)**

Zur Verleihung des Gütezeichens muss der Antragsteller die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 vollständig erfüllen:

## **3.2 Eigenüberwachung**

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, eine kontinuierliche Eigenüberwachung durchzuführen, deren Ergebnisse aufzuzeichnen, auszuwerten und in geeigneter Form mindestens drei Jahre, jedoch mindestens bis zum Abschluss der nächsten Fremdüberwachungsprüfung aufzubewahren und unaufgefordert dem Prüfer vorzulegen.

## **3.3 Überwachung des Gütezeichens (Fremdüberwachung)**

### **3.3.1 Allgemeines**

Alle Prüfungen/Überwachungen sind von einem Prüfer eines unabhängigen und von der Gütegemeinschaft beauftragten Prüfers vorzunehmen.

### **3.3.2 Laufende Überwachung**

Im Rahmen der Erstprüfung und der Fremdüberwachung wird das Vorhandensein der in Abschnitt 2 aufgeführten Aufzeichnungen, Betriebsmittel und Arbeitsstoffe sowie Stichproben an den gütegesicherten Produkten durch einen vom Güteausschuss beauftragten Fremdprüfer durchgeführt. Die Frist zwischen 2 Fremdüberwachungen darf 3 Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich werden Fremdprüfungen nach Stichprobenplan oder auf Weisung des Güteausschusses durchgeführt, wobei pro Jahr 20 % der Gütezeichenbenutzer erfasst werden sollen.

## **3.4 Prüf- und Überwachungsprotokolle**

Zur Durchführung der Prüfungen und Überwachung sind die von der Gütegemeinschaft vorgegebenen/freigegebenen Überwachungsprotokolle zu verwenden. Von den durchgeführten Prüfungen/Überwachungen erhält sowohl die Gütegemeinschaft als auch der Gütezeichenbenutzer eine Ausfertigung.

## **3.5 Prüf- und Überwachungskosten**

Anfallende Prüf- und Überwachungskosten werden von der Gütegemeinschaft getragen.

## 4 Kennzeichnung

Lochbleche, die nach diesen Güte- und Prüfbestimmungen hergestellt werden und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, dürfen wie folgt gekennzeichnet werden.



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Lochbleche e.V.

## 5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft.